

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB
für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich
der Grundstücke Fl. Nr. 349, 350 und 351 jeweils Gemarkung St. Zeno
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB 2

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Seethalerstraße“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Einziehung der nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Haushaltjahr 2012 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 6

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands
für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von
Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS-) 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplanes Nr. 27 „Oberartenreit“;
22. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Satzungs- und Feststellungsbeschluss 8

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 28 „Grutschen“ und zur 23. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011

Das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2011 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172111	Ainring	9 871
09172112	Anger	4 352
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 513

09172115	Bayerisch Gmain	3 102
09172116	Berchtesgaden, M	7 713
09172117	Bischofswiesen	7 596
09172118	Freilassing, St	16 087
09172122	Laufen, St	6 629
09172124	Marktschellenberg, M	1 803
09172128	Piding	5 260
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 816
09172130	Saaldorf-Surheim	5 265
09172131	Schneizlreuth	1 432
09172132	Schönau a. Königssee	5 339
09172134	Teisendorf, M	9 216
	zusammen	102 994

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2011 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die auf Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor. Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigungen der Zuweisungen verzichtet.

Bad Reichenhall, den 28. Juni 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 7. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 349, 350 und 351 jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 13.3.2012 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „St. Zeno-Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 349, 350 und 351 jeweils Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen.

Der Änderungs-Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Änderungs-Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 211, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungs-Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 4. Juli 2012
Stadt Bad Reichenhall

Addinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Seethalerstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 12.6.2012 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 13 „Seethalerstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. Mit dieser Änderung sollen Teile der öffentlichen Verkehrsflächen sowie ein festgesetzter Spielplatz aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gestrichen werden.

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfasst Teile der Grundstücksflächen Fl. Nrn. 528/1 und 480 der Gemarkung Laufen.

Der hierzu ausgearbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 6.6.2012 kann in der Zeit vom

18. Juli 2012 bis 20. August 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

Laufen, den 4. Juli 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung der nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Folgende im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmete Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 1.9.2012 eingezogen.

Beschränkt öffentlicher Weg (Nr. 8) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“, ehem. Fl. Nrn. 6a, 6b, 77, 8, 8/2 und 9 Gemarkung Neukirchen

Anfangspunkt: Anwesen Badweg 5 (km 0.000)
Endpunkt: Einmündung in die Jahnstraße (km 0.150)

Beschränkt öffentlicher Weg (Nr. 7) „Weg vom Badweg zur Jahnstraße“, ehem. Fl. Nr. 10, 11, 9, 8 und 8/2 Gemarkung Neukirchen

Anfangspunkt: Anwesen Badweg 17 (km 0.000)
Endpunkt: Anwesen Jahnstraße 12 (km 0.150)

Beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg von Karlsbach zur Öd“, Fl. Nr. 703, 593, 571, 574, 574/2, 575, 576, 577, 581 und 580 Gemarkung Teisendorf

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße „Viaduktweg“ (km 0.000)
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Wimmerer Straße“ (km 0.330)

Beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg von Leitenbach nach Wannersdorf“

Anfangspunkt: Abzweigung der ehem. Straße Leitenbach – Kumpfmühle (km 0.000)
Endpunkt: Ehem. Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Wannersdorf (km 0.250)

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Steinreutlwiesenweg in der Flur Wimmern“, Fl. Nr. 1608 Gemarkung Holzhausen

Anfangspunkt: Einmündung in den Oberleitenweg, Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen (km 0.000)
Endpunkt: Ehem. Ostufer der Sur (km 0.300)

Öffentlicher Feld- und Waldweg „Oberleitenweg in der Flur Wimmern“, Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen

Anfangspunkt: Nordufer der Sur (km 0.000)
Endpunkt: Südgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1604 Gemarkung Holzhausen (km 0.245)

**Gemeindeverbindungsstraße „Schleifmühle-Wimmerer Weg
in der Flur Schleifmühle“, Fl. Nr. 1321 Gemarkung Holzhausen**

Anfangspunkt: Nordgrenze des Wegegrundstücks, Fl. Nr. 1321 Gemarkung Holzhausen (km 0.320)
Endpunkt: Ehem. Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße
„Schleifmühle-Ringhamerweg in der Flur Schleifmühle“ (km 0.350)

Gemeindeverbindungsstraße „Wiesen-Feldel-Weg“

Anfangspunkt: Ehem. Anwesen Haus-Nr. 77, jetzt Oberwiesen 1 (km 0.000)
Endpunkt: Ehem. Anwesen Haus-Nr. 76, jetzt Feldel 1 (km 0.541)

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 1. Juli 2012
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltjahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.571.948,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.492.699,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	79.249,00 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.121.634,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.541.236,00 €
und einem Saldo von	580.398,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	392.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	638.300,00 €
und einem Saldo von	- 245.500,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.884,00 €
und einem Saldo von	- 5.884,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	329.014,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von
festgesetzt. 90.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (B)	250 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 8. Juni 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligung zutreffend:

- Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der Beteiligungsbericht 2011 kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 8, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 5. Juli 2012
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS-)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Auf Baumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

	bis zu einer Breite von
1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)	
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m

	bis zu einer Breite von
1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2 Gehwege	11,0 m
2.3 Radwege	5,0 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	
3.1 Gehwege	5,0 m
3.2 Radwege	3,5 m
3.3 gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4 unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4. Parkplätze	
4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)	
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite	
6. Grünanlagen	
6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m	
6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)	
(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.	
(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für	
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,	
2. die Freilegung der Grundflächen,	
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:	
3.1 Fahrbahnen	
3.2 Radwege	
3.3 Gehwege	
3.4 gemeinsame Geh- und Radwege	
3.5 Mischflächen	

- 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radwege	20 v. H.
c) Gehwege	20 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	20 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	20 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	20 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	20 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	20 v. H.
 - 1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	50 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	35 v. H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbstständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbstständige Grünanlagen	45 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v. H.
9. Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Anliegerstraßen: | Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen: | Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen: | Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und / oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. |
| 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: | als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen. |
| 5. Fußgängerbereiche: | Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist. |

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücks-teile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. soweit aneinandergrenzende (selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücken im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Schneizlreuth, den 24. April 2012
Gemeinde Schneizlreuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplanes Nr. 27 „Oberartenreit“; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes; Satzungs- und Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 29.11.2011 den Bebauungsplanes Nr. 27 „Oberartenreit“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 28.6.2012, Aktenzeichen 31-610-10, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, sowie die Satzung, die dazugehörenden Begründungen incl. Umweltbericht, sowie das schalltechnische Gutachten liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 27 „Oberartenreit“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 5. Juli 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Manfred Vonderthann, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Grutschen“ und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hatte in seiner Sitzung vom 31.8.2010 beschlossen, für eine Teilfläche der FlNr. 524 Gmrk. Königssee im Bereich Grutschen an der Richard-Voß-Straße den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der Gemeinderat beschloss, auf dieser Grundstücksteilfläche, die derzeit mit einem kleinen, isolierten Baumbestand bestockt ist, am Rand der Siedlung zwischen der Holzlobstraße, bzw. der Richard-Voß-Straße eine Bebauung mit zwei Einzelhäusern und einem Doppelhaus zu ermöglichen. Damit wird der Ortsteil nach Osten hin in einer sinnvollen Weise abgerundet.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan samt Satzung und den jeweiligen Begründungen, Umweltbericht mit Grünordnungsplan als Anlage) können im Zeitraum vom

11. Juli 2012 bis einschließlich 13. August 2012

bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, Zimmer 101, eingesehen werden. Dabei wird für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Auslegungsunterlagen können auf der Internet-Seite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.koenigssee.com - Rubrik: **Gemeindeseite – Aktuelles – Bebauungsplan „Grutschen“** eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 3. Juli 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Manfred Vonderthann, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 2. Juli 2012
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
